

39. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 38. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 19 erhält eine neue Überschrift:

„§ 19 - Geschäftsverteilungsplan“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1
Rechtsnatur, Sitz

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Sie vereinigt die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse, die Seemannskasse, die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse zu einem einheitlichen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Art. 82 §§ 4, 5 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung; §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch; § 165 Abs. 4 a. F. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) . . .“

3. § 19 wird wie folgt geändert:
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

„§ 19 Geschäftsverteilungsplan

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden im Rahmen des vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsverteilungsplans von der Hauptverwaltung in Bochum und den nachgeordneten Regionaldirektionen mit Sitz in Bergheim, Berlin, Chemnitz, Cottbus, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Saarbrücken durchgeführt. Die jeweilige regionale Zuständigkeit ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

4. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 44 Aufgaben

- (1) Die Knappschaft nimmt als eigenständige Kassenart Aufgaben auf Bundesebene sowie die Aufgaben eines Landesverbandes und auf örtlicher Ebene die Aufgaben einer Krankenkasse wahr (§§ 4 Abs. 2, 212 Abs. 3, 217 c Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) . . .“

5. Dem § 79 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„§ 79 Zuständigkeit

- (1) - (6) . . .
- (7) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist gemäß § 126 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 127a Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle im über- und zwischenstaatlichen Recht zuständig. Darüber hinaus ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gemäß § 127a Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle für den Bereich der Vorruhestandsleistungen zuständig.“

6. Dem § 80 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

**„§ 80
Zuständigkeit**

(1) - (5) . . .

(6) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist gemäß § 136 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle im über- und zwischenstaatlichen Recht zuständig. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt dies auch für Vorruhestandsleistungen.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 4 treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 5 und 6 treten mit Wirkung vom 29.06.2011 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2012.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2012 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV, § 195 Abs. 1 SGB V jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28.12.2012
I2-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(van Doorn)